

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Informationen für die Schiffseichung

(5. Teil des [Schiffahrtsgesetzes – SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 11 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018; [Schiffseichverordnung](#), BGBl. Nr. 667/1989 i. d. F. BGBl. II Nr. 319/2005)

Zweck der Schiffseichung

Mit der Schiffseichung werden die größte Tragfähigkeit und die Wasserverdrängung bei bestimmten Schwimmebenen festgestellt.

Eichpflicht, Ausnahmen

Fahrzeuge auf Wasserstraßen müssen geeicht sein.

Keine Eichung benötigen

- im Ausland geeichte Fahrzeuge, sofern sie mit einem Eichschein nach dem Schiffseichübereinkommen 1966 versehen sind;
- Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, sofern ihre Tragfähigkeit nicht mehr als 20 Tonnen beträgt;
- Fahrzeuge, die nicht der Güterbeförderung dienen, ausgenommen schwimmende Geräte;
- Fahrzeuge der Schiffahrtspolizei, des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- der Zollverwaltung und des Bundesheeres;
- österreichische Seeschiffe.

Behörde

Mit der Eichung sind anerkannte Klassifikationsgesellschaften und Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) betraut. Informationen erteilt die *Oberste Schiffahrtsbehörde*, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Tel: +431 71162 5902, Fax: +431 71162 5999.

Antrag

Der Antrag auf Schiffseichung kann von dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten gestellt werden, das ist nach Schifffahrtsrecht der zur Benützung Berechtigte.

Eichverfahren

Die Eichung (Neueichung, Eichprüfung, Nacheichung) führen anerkannte Klassifikationsgesellschaften oder Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) durch. Sie sind ermächtigt, den Eichschein, bei Bedarf auch eine sechs Monate gültige Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis, die höchstens sechs Monate als Eichschein gilt, auszustellen. Die ermächtigten Stellen dürfen Eichscheine ausstellen für Fahrzeuge,

- die in einem österreichischen Schiffsregister eingetragen sind oder
- wenn der Eichschein für die Eintragung in ein solches Register benötigt wird.

Der Hauptwohnsitz der oder des Verfügungsberechtigten von nicht registerpflichtigen Fahrzeugen muss im Inland liegen.

Das Fahrzeug muss für den Eichvorgang

- unbeladen und ohne losen Ballast bereitgestellt werden (die Verbrauchsstoffe und Vorräte müssen auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt sein);
- vollständig ausgerüstet und eingerichtet sein;
- in ruhigem und strömungsfreiem Wasser liegen und mit einem geeigneten Fahrzeug oder Schwimmkörper umfahren werden können.

Kosten

- Antragsgebühr
- Evtl. Beilagen zum Antrag
- Urkundengebühr
- Verwaltungsabgaben:

<i>Verwaltungsabgaben (Euro)</i>	<i>Neueichung</i>	<i>Eichprüfung</i>	<i>Nacheichung</i>
zur Güterbeförderung bestimmt	218	87	218
nicht zur Güterbeförderung bestimmt	109	87	109

Die Klassifikationsgesellschaften und Ingenieurkonsulenten stellen ihre Kosten dem Antragsteller direkt in Rechnung.

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

Kontakt:

Tel: +431 71162 65 5903

Fax: +431 71162 65 5999

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Stand 18. Juni 2018